

Allgemeine Bedingungen

**für den Netzanschluss, die Netznutzung
und
die Lieferung von Wasser**

**Genossenschaft
EW Münchwilen
(EWM)**

9542 Münchwilen

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Umfang der Versorgung	3
2. Kapitel Kundenverhältnis.....	3
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	3
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	3
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel.....	4
3. Kapitel Wasserlieferung	4
Art. 6 Umfang der Wasserlieferung.....	4
Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe.....	4
Art. 8 Unberechtigter Wasserbezug	5
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	5
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	5
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen	5
Art. 11 Hydrantenanlagen.....	6
Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain	7
Art. 13 Haustechnikanlagen.....	7
5. Kapitel Messeinrichtungen.....	8
Art. 14 Messeinrichtungen	8
Art. 15 Messung des Wasserverbrauches	9
6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung	9
Art. 16 Tarife/Preise.....	9
Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung.....	9
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	9
Art. 18 Verrechnung	9
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	9
8. Kapitel Schlussbestimmungen	10
Art. 20 Übergangsbestimmungen	10
Art. 21 Neue Anlagen	10
Art. 22 Inkrafttreten.....	10

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Genossenschaft EW Münchwilen (EWM) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von Liegenschaften mit Haustechnikanlagen, welche direkt an das Verteilnetz des EWM angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWM und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss, die Netznutzung und/oder die Lieferung von Wasser gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage www.ewmuenchwilen.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

Art. 2 Umfang der Versorgung

- 2.1 Das EWM liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen dieser AGB sowie den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.
- 2.2 Das EWM kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann das EWM Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet von Münchwilen durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden oder Eigentümer für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder der Wasserlieferung entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EWM-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit der Wasserlieferung und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Eigentümers erfüllt sind, wie z.B. Bezahlung der Anschlussleitung und der Anschlussgebühren.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.). Der Kunde hat den Wasserverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen oder Haustechnikanlagen bewirken keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

- 4.3 Der Wasserverbrauch sowie weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Eigentümer verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das EWM vor, auf Kosten des Eigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies dem EWM zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Dem EWM ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Liegenschaften, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

3. Kapitel Wasserlieferung

Art. 6 Umfang der Wasserlieferung

- 6.1 Das EWM liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschwasserzwecken in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität.
- 6.2 Das EWM ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe

- 7.1 Das EWM kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebietes vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Erdbeben usw. sowie Produktionseinbusen infolge Ressourcenmangels (Wasserknappheit);
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
 - d) bei Betriebsstörungen.

- 7.2 Das EWM ist für eine rasche Behebung von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Das EWM übernimmt keine Haftung für fehlendes Wasser respektive dadurch entstehende Folgeschäden.
- 7.3 Das EWM wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 7.4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an den Haustechnikanlagen und an deren angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Kunden bzw. Eigentümers.

Art. 8 Unberechtigter Wasserbezug

- 8.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem EWM ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 9.1 Einer Bewilligung des EWM bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen (Kühl-, Klima-, Druck-erhöhungs-, Wasserbehandlungs- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschpos-ten);
 - d) die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
 - e) der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Fest-anlässe usw.).
- 9.2 Das Gesuch ist auf den vom EWM vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizu-legen, insbesondere Angaben über eine fachkundige Bedarfsberechnung (Belas-tungswerte, Wasserbedarf), spezielle Verbraucher wie Kühl-, Klima- und Sprinkleran-lagen sowie Wasserbehandlungsanlagen.
- 9.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EWM über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteil-anlagen, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

- 10.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Ver-teilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das EWM oder dessen Beauftragten. Die Kosten für die Anschlussleitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.
- 10.2 Zusätzlich werden gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung für Elektrizität und Wasser entsprechende Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verrechnet.
- 10.3 Das EWM bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Leitungsquer-schnitt, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Hauptabsperrorganes sowie der Messeinrichtung.

- 10.4 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EWM-Netz und den Haustechnikanlagen gilt das EWM-Hauptabsperrorgan.
- 10.5 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Eigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 10.6 Das EWM erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Anschlussleitung. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 10.7 Das EWM ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das EWM ist berechtigt die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 10.8 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem EWM kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 10.9 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 10.10 Bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten übernimmt der Grundeigentümer die Instandstellungskosten auf seinem Privatgrundstück, wie z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen, Bepflanzungen.
- 10.11 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 10.12 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Das EWM ist für die Erdung nicht verantwortlich.
- 10.13 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 10.14 Unbenutzte Anschlussleitungen werden vom EWM zu Lasten des Eigentümers bei der Netzanschlussstelle abgetrennt.
- 10.15 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dabei gelten die spezifischen Anschlussbedingungen des EWM.
- 10.16 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig beim EWM über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Art. 11 Hydrantenanlagen

- 11.1 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlage erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das EWM. Nach Verständigung mit den Grundeigentümern ist das EWM berechtigt, die Hydranten auf privaten Grundstücken unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EWM vergütet.

- 11.2 Das EWM übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen entsprechende Kostenvergütung der Gemeinde.
- 11.3 Für die Benützung der Hydranten für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung des EWM.

Art. 12 Leitungsbau in Alignementsterrain

- 12.1 Das EWM ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 12.2 Das EWM hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 13 Haustechnikanlagen

- 13.1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, ab dem Hauptabsperrorgan bis zu den Entnahmestellen.
- 13.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.
- 13.3 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum des Liegenschaftsbesitzers.
- 13.4 Die Eigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.
- 13.5 Eigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 13.6 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) „zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ (GW101d).
- 13.7 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung des EWM besitzt.
- 13.8 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag dem EWM melden.
- 13.9 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist dem EWM umgehend und unaufgefordert zu melden, damit dieses bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 13.10 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.
- 13.11 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.
- 13.12 Den Beauftragten des EWM ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablebung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Kunde oder Eigentümer auf schriftliche Aufforderung des EWM die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann das EWM die Mängel auf Kosten des Kunden oder Eigentümers beheben lassen.
- 13.13 In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen oder in hohen Gebäuden, in welchem der statische Druck nicht ausreicht, hat der Eigentümer auf eigene Kosten eine Druckerhöhungsanlage einzurichten.

- 13.14 Der Eigentümer hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Haustechnikanlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Versorgungsverhältnissen.
- 13.15 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Dazu müssen geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz eingebaut werden. Das EWM ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Eigentümers eine Installationskontrolle durchführen zu lassen.
- 13.16 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.
- 13.17 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunde oder Eigentümers.
- 13.18 Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem EWM Verteilnetz keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

- 14.1 Die für die Wassermessung notwendigen Zähler und Übertragungseinrichtungen werden vom EWM geliefert und montiert. Die Zähler und Übertragungseinrichtungen bleiben im Eigentum des EWM und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWM. Überdies stellt er dem EWM den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Schächte usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 14.2 Die Kosten der Montage und Demontage der vorgesehenen Zähler und Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 14.3 Werden Zähler und Übertragungseinrichtungen ohne Verschulden des EWM beschädigt (z.B. durch Einfrieren), so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Eigentümers. Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWM plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet gegenüber dem EWM für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 14.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten zu unterhalten und periodisch prüfen zu lassen.
- 14.5 Das EWM revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn der Kunde die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch das EWM ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt das EWM die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

14.6 Störungen an den Messeinrichtungen sind dem EWM unverzüglich zu melden.

Art. 15 Messung des Wasserverbrauches

- 15.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch Beauftragte des EWM. Das EWM kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EWM-Vorgaben zu melden.
- 15.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 15.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 15.4 Treten in einer Haustechnikanlage Wasserverluste durch defekte Leitungen oder Einrichtungen, Apparate oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Wasserverbrauches.

6. Kapitel Tarif-/Preisgestaltung

Art. 16 Tarife/Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen sowie die Kostenbeiträge werden periodisch den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Art. 17 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des EWM oder durch Fernablesung.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

- 19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das EWM kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Wasserbezugs stellen. Das EWM kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

- 19.2 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EWM zulässig.
- 19.3 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung (Zahlungserinnerung) an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird dieser zweiten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine dritte und eingeschriebene Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Wasserlieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 19.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 19.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 19.6 Bei Beanstandungen der Wassermessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem EWM dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Wasserlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 20 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 21 Neue Anlagen

Technische Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat vom 23.10.2014 am 1. Januar 2015 in Kraft. Das bisherige Reglement über die Abgabe von Wasser vom 27. Mai 1994 gilt als aufgehoben.

Münchwilen, 23. Oktober 2014

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Wasser

